

Kurzschema

I. Sachliche Zuständigkeit

II. Vorlagegegenstand

III. Vorlageberechtigung

IV. Vorlagerecht

V. Vorlagepflicht

VI. Vorlagefrage

VII. Form

VIII. Bestandskraft des abgeleiteten Unionsrechts (*Deggendorf-Doktrin*)

Häufige Rechtsfragen

I. Sachliche Zuständigkeit

- Achtung! Die Zuständigkeit ergibt sich nicht aus Art. 267 Abs. 1 AEUV, sondern aus dem Umkehrschluss zu Art. 256 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV. Von der dort beschriebenen Möglichkeit wurde nur in nicht examensrelevanten Bereichen in Art. 50b EuGH-Satzung Gebrauch gemacht, sodass der EuGH in relevanten Themenbereichen zuständig ist.

II. Vorlagegegenstand

- Das nationale Recht kann weder ausgelegt werden, noch kann seine Gültigkeit überprüft werden. Die Gültigkeit des Primärrechts kann ebenfalls nicht überprüft werden. Es kann nur nach der Auslegung der Verträge (= Primärrecht) und nach der Gültigkeit sowie der Auslegung der Handlungen (insbesondere: Sekundärrecht) der Union gefragt werden.
- beachten Sie die genaue Zitierweise: sollte nach der Auslegung einer Handlung der Union gefragt werden, lautet die richtige Zitierweise: Art. 267 Abs. 1 lit. b) Var. 2 AEUV
- beachten Sie auch die Änderung des Schemas, wenn es um Gültigkeitsfragen geht: sollte eine Gültigkeitsfrage angenommen werden, muss **unbedingt** am Ende der Annahmefähigkeit die *Deggendorf-Doktrin* geprüft werden

III. Vorlageberechtigung

- Grundsätzlich unproblematisch. Problematisieren Sie diesen Begriff etwa dann, wenn Schiedsgerichte oder sonstige Stellen vorlegen, deren Gerichtseigenschaft man tatsächlich bezweifeln könnte.
Gerichtsdefinition: Eine unabhängige, durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtete Instanz, die im Rahmen einer obligatorischen (also nicht gewillkürten) Zuständigkeit in einem Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, bindend und unter Anwendung von Rechtsnormen entscheidet.

IV. Vorlagerecht

- Auch wenn es unproblematisch ist: Gehen Sie auf die Fallgruppen der Entscheidungserheblichkeit ein. Die Entscheidungserheblichkeit wird ausnahmsweise in folgenden **Fallgruppen** verneint:
 - wenn die Vorlagefrage offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder
 - wenn die Vorlagefrage rein hypothetischer Natur ist oder
 - wenn die zur Beantwortung der Vorlagefragen erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angaben unzureichend sind

V. Vorlagepflicht

- Auf diesen Punkt sollte nur dann eingegangen werden, wenn nicht vorgelegt oder explizit nach der Vorlagepflicht gefragt wurde. In folgenden **Fallgruppen** liegt eine Vorlagepflicht vor:
 - wenn die Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann (Art. 267 Abs. 3 AEUV) oder
 - wenn eine Unionshandlung wegen Zweifeln an ihrer Gültigkeit unangewendet bleiben soll (Rs. *Foto-Frost*) oder
 - wenn im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein mitgliedstaatlicher Vollzugsakt in seiner Anwendung vorübergehend ausgesetzt werden soll, besteht eine Vorlagepflicht im Hauptverfahren (Rs. *Süderdithmarschen*)

VI. Vorlagefrage

- Oft sind falsche Vorlagefragen in der Klausur zu ändern. Eine Umdeutung ist dann möglich, wenn das Wesen der Frage nicht geändert wird. Die Umdeutung ist auch geboten, weil das Vorabentscheidungsverfahren das praktisch wichtigste Verfahren der Europäischen Union darstellt und der EuGH für die Fortbildung des EU-Rechts auf viele Vorlagefragen angewiesen ist.

VII. Form**VIII. Deggendorf-Doktrin (keine Bestandskraft des abgeleiteten Unionsrechts)**

- Auf diesen Punkt ist nur einzugehen, wenn es sich bei der Vorlagefrage um eine Gültigkeitsfrage handelt. Dabei ist das Verhältnis zur Nichtigkeitsklage zu klären. Die Nichtigkeitsklage hat eine zweimonatige Frist, Art. 263 Abs. 6 AEUV. Nach Ablauf der zwei Monate besteht grundsätzlich Bestandskraft des in Rede stehenden EU-Rechtsakts. Deshalb ist eine Gültigkeitsfrage dann nicht annahmefähig, wenn der Betroffene eine offensichtlich zulässige Nichtigkeitsklage hätte erheben können.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

